



Wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967

Änderungen nach der 37. Novelle des KFG (BGBl. I 78/2019)

gültig ab 1. März 2020

Begutachtungsintervalle und Toleranzzeiträume

	Fahrzeugart	Begutachtungsintervall [Jahre]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach Monat der EZ]
1–	Kraftfahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3-2-1-1...	-1/+4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1...	-1/+4
3	selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1...	-1/+4
4	Anhänger ≤ 3500 kg hzGG	3-2-1-1...	-1/+4
5	landwirtschaftliche Anhänger ²⁾ > 40 km/h	3-2-1-1...	-1/+4
6	landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3-2-2-2...	-1/+4
7	Fahrzeuge der Klasse L ¹⁾	3-2-1-1...	-1/+4
8	historische Fahrzeuge ³⁾	2-2-2-2...	-1/+4
9	Alle nicht unter Pkt. 1 – 8 genannten Fahrzeuge: <ul style="list-style-type: none"> • Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1; • Omnibusse der Klassen M2 und M3; • Nutzfahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3; • Anhänger der Klassen O3 und O4; • Zugmaschinen > 40 km/h, • selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40km/h; • Transportkarren > 40 km/h. 	1-1-1-1...	-3/+0



1) Fahrzeuge der Klasse L (Motorfahrräder, Motorräder, Quads,...) werden hinsichtlich des Begutachtungsintervalls dem Pkw angeglichen. Gültig ab dem **1. März 2020** (§ 57a Abs. 3 KFG). Für zuvor bereits zugelassene Fahrzeuge der Klasse L, welche nunmehr ein längeres Begutachtungsintervall haben, kann bei den Zulassungsstellen eine **Korrektur- bzw. Austauschplakette** beantragt werden (§ 132 Abs. 34 Z 2 KFG).

2) Möglichkeiten der Einstufung als landwirtschaftlicher Anhänger:

- Fahrzeugklasse **R**;
- Fahrzeugklasse O mit Eintrag „**landwirtschaftliches Fahrzeug**“ gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 37b KFG 1967;
- Fahrzeugklasse O mit Eintrag der Verwendungsbestimmung **10** („**Verwendung im Rahmen der Land- oder Forstwirtschaft**“) – dies kann freiwillig bei der Zulassung beantragt werden oder aufgrund landwirtschaftlicher Erleichterungen bei der Genehmigung des Anhängers zwingend vorgegeben sein.

3) Eintragung „historisch“ od. „historisches Fahrzeug“ im Genehmigungs- / Zulassungsdokument erforderlich!

Mitführpflicht des Gutachtens:

Bei Fahrzeugen der Klassen **M2, M3, N2, N3, O3, O4** und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Zugmaschinen **T5** (Bauartgeschwindigkeit mehr als 40 km/h), ist das **Gutachten der letzten wiederkehrenden Begutachtung im Fahrzeug mitzuführen**. (§ 102 Abs. 5 lit. i KFG)

Nutzungsdauer bei Mängeln:

Schwerer Mängel: Diese Mängel sind bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte (= ehestmöglich) zu beheben (§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 PBStV).

Neu hinzu: Das Fahrzeug darf ab der Begutachtung **längstens 2 Monate** (jedoch nicht über die Frist der bisherigen Plakette hinaus) verwendet werden. Datum wird auf Gutachten angegeben. (§ 57a Abs. 5a KFG)

Gefahr im Verzug: Diese Mängel müssen umgehend (= sofort) behoben werden. (§ 10 Abs. 2 Ziff. 4 PBStV)

Neu hinzu: Erhält die Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion) eine Verständigung gem. §57c Abs. 4b KFG (ZBD), kann sie die **Zulassung vorübergehend aussetzen** und **Zulassungsschein und Kennzeichen abnehmen**. Bei Vorlage einer darauf folgenden positiven Begutachtung nach § 57a KFG, ist die Aussetzung zu beenden und Zulassungsschein und Kennzeichen wieder auszufolgen. (§ 44a KFG)